



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 2/2013

**Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb
der Staatlichen Anerkennung von
Sozialarbeiterinnen (B. A.) und
Sozialpädagoginnen (B. A.) und Sozialar-
beitern (B. A.) und Sozialpädagogen (B. A.)**

- **Ordnung**
- **Gebührenordnung**

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- | | |
|--|----|
| • Ordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen (B. A.) / Sozialpädagoginnen (B. A.) und Sozialarbeitern (B. A.) / Sozialpädagogen (B. A.) – (BAJO) | 3 |
| • Gebührenordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen (B. A.) / Sozialpädagoginnen (B. A.) und Sozialarbeitern (B. A.) / Sozialpädagogen(B. A.) – (GebO BAJ) | 22 |

**Ordnung
für das Berufsanerkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung
von Sozialarbeiterinnen (B. A.)/Sozialpädagoginnen (B. A.) und
Sozialarbeitern (B. A.)/Sozialpädagogen (B. A.) – (BAJO)**

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 23. Sitzung am 27. Februar 2013.

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Ordnung dient der Umsetzung der gemäß § 7 Abs. 6 NHG erlassenen Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl 2013 S. 38 ff). ²Die Verordnung ist anwendbar für Absolventinnen und Absolventen der Universität Vechta, die hier einen der nachfolgend genannten Studiengänge abgeschlossen haben: den Fachhochschulstudiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik der ehemaligen Katholischen Fachhochschule Norddeutschland (integriert in die Universität Vechta mit Wirkung vom 01. Oktober 2005) oder den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (vormals: Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten). ³Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 SozHeilVO erfüllen, können ebenfalls nach den Regelungen dieser Ordnung an der Universität Vechta die Staatliche Anerkennung erwerben.

**§ 2
Berufsanerkennungsjahr**

- (1) Diese Ordnung trifft die näheren Regelungen zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Berufsanerkennungsjahres, das zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung hinführt.
- (2) Das Berufsanerkennungsjahr besteht entsprechend §§ 4 ff. SozHeilVO aus einer von der Universität gelenkten, in einer geeigneten Ausbildungsstelle durchgeführten berufspraktischen Tätigkeit über 12 Monate, begleitenden Lehrveranstaltungen und dem abschließendem Kolloquium.
- (3) Unterbrechungen der berufspraktischen Tätigkeit, insbesondere wegen Krankheit, Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder der Fristen des Elternzeitgesetzes oder aus anderen, von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, die zusammenhängend oder insgesamt vier Wochen überschreiten, führen zu einer Verlängerung des Berufsanerkennungsjahres um den vier Wochen übersteigenden Zeitraum der Fehlzeiten.

**§ 3
Kordinatorin/Koordinator**

- (1) ¹Für die Durchführung dieser Ordnung wird eine Koordinatorin/ein Koordinator für das Berufsanerkennungsjahr vom Präsidium der Universität bestellt. ²Die Koordinatorin/der Koordinator trifft die notwendigen Abstimmungen zwischen den externen Trägern der praktischen Ausbildung und der Universität und verantwortet fachlich und organisatorisch die Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. ³Sie/er ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Praktikantinnen/Praktikanten und der weiteren Beteiligten.
- (2) ¹Die Koordinatorin/der Koordinator beobachtet den ordnungsgemäßen Verlauf des Praktikums in den Ausbildungsstellen. ²Stellt sie/er fest, dass das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist, so kann sie/er dem Prüfungsausschuss vorschlagen, eine längere Dauer der berufspraktischen Tätigkeit festzulegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 SozHeilVO). ³Liegen die Gründe für ein absehbares Scheitern des Ausbildungserfolgs überwiegend in Umständen, die die Ausbildungsstelle zu vertreten hat, kann die Koordinatorin/der Koordinator neben oder statt einer Verlängerung auch einen Wechsel der Ausbildungsstelle vorschlagen.

- (3) Die Koordinatorin/der Koordinator nimmt im Übrigen die speziellen, ihr/ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

§ 4

Prüfungsausschuss

Soweit ein Prüfungsausschuss zu befassen ist, werden dessen Aufgaben von dem Prüfungsausschuss wahrgenommen, der für den jeweiligen Studiengang nach § 1 Satz 2 gebildet worden ist

§ 5

Zulassungsantrag

- (1) ¹Für die Zulassung zum Berufsanererkennungsjahr ist bei der zuständigen Stelle der Universität ein Antrag einzureichen. ²Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen: tabellarischer Lebenslauf, Kopie von Diplommurkunde und Zeugnis oder Bachelorurkunde und Zeugnis (soweit von einer anderen Hochschule ausgestellt in amtlich beglaubigter Kopie), Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan (gemäß § 6 SozHeilVO). ³Die Universität entscheidet über die Form des Antrags (insbesondere Vorgabe der Verwendung eines Formulars) und kann die Vorlage weiterer Unterlagen anfordern. ⁴Über den Zulassungsantrag entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator.
- (2) ¹Zuständig für die Genehmigung (gemäß § 6 Abs. 1 SozHeilVO) von Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan ist die Koordinatorin/der Koordinator. ²Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 3 SozHeilVO zu versagen, wenn die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt sind. ³Eine Ausbildungsstelle kann auch deshalb als ungeeignet abgelehnt werden, weil der Ausbildungsvertrag keine angemessene Vergütung vorsieht.
- (3) ¹Die berufspraktische Tätigkeit besteht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SozHeilVO aus Tätigkeiten der Praxis der Sozialen Arbeit sowie aus damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten. ²Bietet die als Praktikumsstelle vorgesehene Einrichtung der Praxis der Sozialen Arbeit wegen der Art ihres Tätigkeitsbereichs nicht oder nicht ausreichend Gelegenheit zur Unterweisung in Verwaltungstätigkeit, so kann die Universität auf Antrag genehmigen, dass dieses Ausbildungssegment in einer anderen geeigneten Einrichtung absolviert wird, die ihrerseits in der Sozialen Arbeit tätig oder ihr zumindest nahe stehend sein soll. ³Die Entscheidung trifft die Koordinatorin/der Koordinator.
- (4) ¹Das Studium muss vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit abgeschlossen sein (§ 1 Abs. 1 SozHeilVO). ²Seit Ende des Studiums dürfen bis zum Beginn der berufspraktischen Tätigkeit aber nicht mehr als fünf Jahre vergangen sein (§ 4 Abs. 2 SozHeilVO). ³Ausnahmsweise, insbesondere wegen gesundheitlicher, familiärer oder beruflicher Gründe, kann von Satz 2 abgewichen werden. ⁴Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Liegen Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan bei Antragstellung noch nicht vor, so ist stattdessen die schriftliche Zusage der Ausbildungsstelle, dass das Berufsanererkennungsjahr bei ihr absolviert werden kann, einzureichen. ²Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan sind dann innerhalb von vier Wochen nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit nachzureichen. ³Andere fehlende Unterlagen nach Abs. 1 Satz 2 – insbesondere der Nachweis über das abgeschlossene Studium - sind ebenso mit einer Frist von vier Wochen nachzureichen. ⁴Werden die Unterlagen nicht fristgerecht oder nur unvollständig nachgereicht, entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator, ob bei Vorliegen besonderer Umstände eine letztmalige Fristverlängerung gewährt wird, gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 SozHeilVO dem Prüfungsausschuss eine Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit vorgeschlagen wird oder die Bewerberin/der Bewerber von diesem Aufnahmetermin des Berufsanererkennungsjahres ausgeschlossen wird.
- (6) ¹Auf Antrag kann eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit bis zu sechs Monaten auf das Berufsanererkennungsjahr angerechnet werden. ²Dem Antrag ist ein qualifiziertes Zeugnis als Nachweis der anzurechnenden Tätigkeit beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines Vorschlags der Koordinatorin/der Koordinator. ⁴Im Falle einer Anrechnung legt der Prüfungsausschuss fest, ob und inwieweit eine Kürzung des Umfangs der begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgt.

- (7) ¹Die berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag bis zu sechs Monaten auch außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes absolviert werden, wenn an der Ausbildungsstelle vergleichbare Standards gewährleistet sind. ²Über den Antrag entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator.
- (8) ¹Die berufspraktische Tätigkeit kann bei Vorliegen besonderer, insbesondere familiärer Gründe auf Antrag in Teilzeit erfolgen. ²Dabei darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollen Stelle nicht unterschritten werden. ³Im Falle von Teilzeitarbeit verlängert sich das Berufsanererkennungsjahr um den entsprechenden Zeitraum. ⁴Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator.

§ 6

Zulassungsbescheid

- (1) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Darin wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein gebührenpflichtiges Studienangebot gemäß § 13 Abs. 3 NHG handelt. ³Das Nähere regelt die Gebührenordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen (GebO BAJ).
- (2) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klageweg) zu versehen.
- (3) Im Falle von § 5 Abs. 5 wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein vorläufiger Zulassungsbescheid erteilt.

§ 7

Begleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Für die von der Universität Vechta gemäß § 7 SozHeilVO durchzuführenden begleitenden Lehrveranstaltungen gilt die Maßgabe der Studienordnung (Anlage 1).
- (2) ¹Es finden insgesamt 16 Unterrichtstage statt. ²Ein Unterrichtstag im Modul 2 (Supervision) darf bei entschuldigtem Fehlen versäumt werden; dieser Umstand ist in der Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen (§ 14 Abs. 1) zu vermerken. ³Darüber hinausgehend versäumte Unterrichtstage sind nachzuholen.

§ 8

Praxisbericht

¹Der Praxisbericht (gemäß § 8 Abs. 2 SozHeilVO) umfasst mindestens 15 und maximal 25 Seiten, und ist spätestens vier Wochen vor dem Kolloquium (§ 11 dieser Ordnung) über die Ausbildungsstelle in doppelter Ausfertigung bei der Universität einzureichen. ²Die Beurteilung erfolgt durch die Betreuungsdozentin/den Betreuungsdozenten gemäß § 2 Fachspezifische Anlage/Studienordnung. ³Entspricht der Bericht in Form und/oder Inhalt nicht den Anforderungen, insbesondere wenn er nicht erkennen lässt, dass die Verfasserin/der Verfasser nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anzuwenden vermag (§ 8 Abs. 2 Satz 4 SozHeilVO), so wird er mit „nicht bestanden“ beurteilt. ⁴Die Verfasserin/der Verfasser erhält einmal Gelegenheit zur Überarbeitung/Nachbesserung und erneuter Vorlage. ⁵Bleibt dies erfolglos, wird der Bericht endgültig als „nicht bestanden“ bewertet und ist ein Antrag nach § 9 auf Zulassung zum Kolloquium abzulehnen.

§ 9**Antrag auf Zulassung zum Kolloquium**

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium (§ 9 der Verordnung) ist bei der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle einzureichen. ²Der Antrag gilt zugleich als Antrag auf Verleihung der Staatlichen Anerkennung (§ 1 SozHeilVO). ³Diese wird verliehen, wenn nach Zulassung zum Kolloquium und dessen Durchführung dieses mit „bestanden“ bewertet wird und die weiteren Voraussetzungen der Verleihung vorliegen.
- (2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: der Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der durch entsprechende Bescheinigungen zu erbringen ist, die erfolgreiche Praktikumsbeurteilung sowie der Praxisbericht. ²Außerdem ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage bei der Universität Vechta beantragt worden ist.

§ 10**Zulassung zum Kolloquium**

- (1) ¹Die Koordinatorin/der Koordinator prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 SozHeilVO) erfüllt sind und die Unterlagen nach § 9 dieser Ordnung vorliegen. ²Die Zulassung setzt dabei auch voraus, dass der Praxisbericht inzwischen geprüft und mit „bestanden“ beurteilt wurde.
- (2) ¹Die Koordinatorin/der Koordinator erteilt den Zulassungsbescheid. ²Wird der Antrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden. ³Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11**Kolloquium**

- (1) ¹Das Kolloquium wird von zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt, die Mitglieder der Hochschullehrergruppe (§ 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG) oder der Mitarbeitergruppe (§ 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NHG) oder in den begleitenden Lehrveranstaltungen des Berufsanerkennungsjahrs tätige Lehrbeauftragte sein müssen. ²Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer soll Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Gegenstand des Kolloquiums sind nach § 10 Satz 2 SozHeilVO insbesondere Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ergeben. ⁵Es kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden, näheres siehe unter § 10 Satz 3 bis 5 SozHeilVO.
- (2) Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis sind in § 12 SozHeilVO geregelt.
- (3) ¹Das Prüfungsprotokoll gemäß § 10 Abs. 4 SozHeilVO muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Einzel- oder Gruppenprüfung, Angabe Beginn und Ende, geprüfte Inhalte, maßgebliche Gesichtspunkte der Bewertung der Leistung. ²Beide Prüferinnen/Prüfer haben jeweils eine eigene Bewertung („bestanden“ oder „nicht bestanden“) anzugeben und zu unterschreiben. ³Das Kolloquium ist im Ergebnis gemäß § 11 Abs. 1 SozHeilVO nur „bestanden“, wenn beide Bewertungen auf „bestanden“ lauten.
- (4) ¹Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann gegen diese Entscheidung der Prüferinnen/Prüfer innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. ⁴Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁵Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
 3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet wurden,

5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁶Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch beide Prüfende richtet

§ 12

Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums und Verlängerung des Berufsanererkennungsjahres

- (1) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Wiederholung nach Absatz 1 kann gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SozHeilVO auf Vorschlag der Prüferinnen/Prüfer des Kolloquiums von einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig gemacht werden. ²Der Vorschlag enthält auch eine Empfehlung für die Dauer der Verlängerung. er ist schriftlich zu begründen und von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterschreiben. ²Die Entscheidung über diesen Vorschlag trifft der Prüfungsausschuss. ³Für die Verlängerungsphase gibt es eine erneute Praktikumsbeurteilung und es ist erneut ein Praxisbericht anzufertigen. ⁴Begleitende Lehrveranstaltungen sind nicht vorgesehen ⁵Im Übrigen siehe § 11 Abs.2 SozHeilVO.
- (3) Über eine nochmalige Wiederholung unter den in § 11 Abs. 3 SozHeilVO genannten Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Gegen die Auflagen nach Absatz 2 und gegen die Ablehnung einer nochmaligen Wiederholung nach Absatz 3 kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

§ 13

Widerspruchsverfahren

¹Über Widerspruchsverfahren nach dieser Ordnung soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung) zu versehen.

§ 14

Urkunde, Zeugnis und Übersicht der absolvierten Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss stellt die Universität unverzüglich eine Urkunde zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung (Anlage 2) und ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen (Anlage 3) und eine Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen (Anlage 4) aus. ²Die Dokumente werden mit Datum des letzten Tages des Berufsanererkennungsjahres ausgestellt.
- (2) ¹Vor der Aushändigung der Urkunde, des Zeugnisses und der Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen wird geprüft, ob das Führungszeugnis vorliegt und sich aus ihm keine Hinderungsgründe für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ergeben. ²Sind in dem Führungszeugnis Eintragungen enthalten, die dazu führen, dass die für die Ausübung des Berufes erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, so ist die Staatliche Anerkennung zu versagen (§ 1 Abs. 3 SozHeilVO). ³Ist das Führungszeugnis zu diesem Zeitpunkt bereits älter als 3 Monate (§ 3 Abs. 2 Satz 3 SozHeilVO), so ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer aufzufordern, bei der Meldebehörde ein aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei der Universität Vechta zu beantragen.

§ 15**Erteilung der Staatlichen Anerkennung bei gleichwertiger Befähigung durch Ausbildung im Ausland**

¹Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (§ 2 Abs. 1 SozHeilVO) oder der in § 2 Abs. 5 SozHeilVO genannten Staaten, die ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben, wird auf Antrag die staatliche Anerkennung ohne Durchführung eines Berufsanererkennungsjahres erteilt, wenn die Universität Vechta feststellt, dass damit bereits eine gleichwertige Befähigung (§§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 SozHeilVO) vorliegt. ²Entsprechend wird für Antragstellerinnen/Antragstellerinnen verfahren, auf die § 2 Abs. 6 oder 7 SozHeilVO anzuwenden ist. ³Die Entscheidung über die Gleichwertigkeitsfeststellung und über gegebenenfalls durchzuführende Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 bis 4 SozHeilVO (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Über die Erteilung der Staatlichen Anerkennung stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 2) und eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeitsfeststellung aus.

§ 16**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Studienordnung (nebst Anlage: Modulbeschreibungen)

Anlage 2: Urkunde

Anlage 3: Zeugnis

Anlage 4: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

Anlage 1: Studienordnung**§ 1****Allgemeine Bestimmungen**

Die Studienordnung trifft gemäß § 7 der Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl 2013 S. 38 ff.) die Maßgaben für die Gestaltung der während der berufspraktischen Tätigkeit von der Universität Vechta durchzuführenden begleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 2**Organisation**

¹Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden für die Supervision (§ 5) in kleine Lerngruppen (ca. 8 - 12 Personen) aufgeteilt, die von einer Betreuungsdozentin/einem Betreuungsdozenten geleitet werden. ²Über das Modul Supervision hinaus berät sie/er die Mitglieder der Lerngruppe in fachlichen Fragen und unterstützt sie während der gesamten Laufzeit der Maßnahme bei Organisation und Durchführung des Berufsanererkennungsjahres.

§ 3**Aufbau und zeitlicher Umfang**

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen umfassen 16 Unterrichtstage mit jeweils 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. ²An einem weiteren Tag findet das abschließende Kolloquium statt.
- (2) ¹Das Studienangebot ist in folgende Bereiche/Module gegliedert: BAJ- 1 Fachfortbildung (3 Tage, § 4), BAJ-2 Supervision (7 Tage, § 5) und BAJ-3 Wahlbereich (6 Tage, § 6). ²Die Module sind in den §§ 4 – 6 und in der „Anlage zur Studienordnung: Modulbeschreibungen“ dargestellt. ³Praxisbericht und Kolloquium bilden das Modul BAJ-4.

§ 4**Fachfortbildung**

¹Das Modul BAJ-1 „Fachfortbildung“ umfasst 3 Unterrichtstage und beinhaltet Seminare zur wissenschaftlich fundierten Vertiefung einzelner Theorie- und Praxiskonzepte unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen und Fragen aus verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. ²Forschungsbasierte Themen werden im Kontext ihrer anwendungsorientierten Relevanz dargestellt.

§ 5**Supervision**

¹Das Modul BAJ-2 „Supervision“ umfasst 7 Unterrichtstage. ²Es wird gemäß § 2 in der Lerngruppe von der Betreuungsdozentin/dem Betreuungsdozenten als fachlich qualifizierte Gruppensupervision durchgeführt. ³Es beinhaltet eine Einführung und Vertiefung zu Grundlagen und Technik der Supervision als Betrachtung und Reflexion professionellen Handelns und institutioneller Strukturen. ⁴In Anwendung der Supervision als Lern- und Beratungsinstrument werden die Themen und Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Tätigkeit in der Ausbildungsstelle reflektiert und analysiert.

§ 6**Wahlbereich**

¹Das Modul BAJ-3 „Wahlbereich“ umfasst 6 Unterrichtstage. ²Es werden Seminare zu allgemeinen wie speziellen Themen der Sozialen Arbeit und ihrer einzelnen Handlungsfelder angeboten. ³Dieses Angebot kann Lehrveranstaltungen enthalten, die die Hochschule in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern durchführt. ⁴Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Gelegenheit, ein Lernprogramm nach ihren fachlichen Interessen zusammenzustellen.

§ 7**Anrechnung von Lehrveranstaltungen**

- (1) ¹Im Rahmen der Module BAJ-1 „Fachfortbildung“ (§ 4) und BAJ-2 „Supervision“ (§ 5) können Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers angerechnet werden, wenn sie als gleichwertig anerkannt werden. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Im Wahlbereich (§ 6) können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich auf Antrag Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen oder anerkannter Träger der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere spezielle Fortbildungsangebote ihrer Ausbildungsstelle, anrechnen lassen. ²Voraussetzung ist, dass es sich um Bildungsangebote vergleichbaren Standards handelt. ³Der Antrag ist vor Durchführung der Lehr- oder Fortbildungsveranstaltung zu stellen. ⁴Über die Anträge nach Satz 1 entscheidet die Koordinatorin/der Koordinator unter Berücksichtigung der Maßgaben des „Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen“ vom 22. März 2011.
- (3) ¹Zur Vereinfachung des Verfahrens der Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Fortbildungsangebots kann die Universität eine Liste solcher Veranstaltungen zusammenstellen, für die sie diese Feststellung trifft. ²Die Liste ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Standards bei außerhochschulischen Fortbildungsträgern. ³Die Liste ist den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen, um ihnen eine Orientierungshilfe zu bieten.

Anlage zur Studienordnung: Modulbeschreibungen

Abkürzungsverzeichnis:

- CP = Credit Points (nach ECTS = European-Credit-Transfer-System); ein CP umfasst 30 Arbeitsstunden (Kontaktstudium und Selbststudium)
- SWS = Semesterwochenstunden

Die berufspraktische Tätigkeit über die 12 Monate und die begleitenden Lehrveranstaltungen ergänzen sich zu einer regulären Vollzeitbeschäftigung, die analog zu einem Studienjahr insgesamt mit 60 Credit Points (CP) bewertet werden kann. Für die begleitenden Lehrveranstaltungen werden die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten vom Dienst in der Einrichtung freigestellt und auch die Vorbereitungszeit für die Seminare, insbesondere die Vorbereitungen und Nachbereitungen für die Fachfortbildung und die Falldarstellungen in der Supervision, sowie die Prüfungsleistungen sind in der Regel als Arbeitszeit zu bewerten.

Aus den folgenden Modulbeschreibungen ergibt sich für den Bereich der begleitenden Lehrveranstaltungen ein Umfang von 10 Credit Points.

1.	Studienangebot	Berufsanerkennungsjahr Soziale Arbeit
2.	Modul	BAJ-1
3.	Modulbezeichnung	Fachfortbildung (§ 4 BAJO)
4.	Modulverantwortliche/r	Koordinator/in für das Berufsanerkennungsjahr
5.	Lehrende	Lehrende des Faches Soziale Arbeit Externe Lehrende (wechselnd)
6.	Kompetenzen „Wissen und Verstehen“ „Können“	<p><u>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer über:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • breites und integriertes Wissen um die Auseinandersetzung mit handlungsfeldübergreifenden Entwicklungen in der Sozialen Arbeit; • vertiefte Wissensbestände zur Anwendung neuer Theorien auf Praxis-konzepte Sozialer Arbeit und Reflexion der Praxis in Bezug auf die weitere Theorieentwicklung der Disziplin und der Profession; • Information über neue Forschungsergebnisse aus den Bezugswissenschaften; • die Fähigkeit, das erworbene Wissen im Rahmen von Karriereplanung, Bewerbungsstrategien, Rechte und Pflichten in der Berufsrolle einzusetzen. <p><u>Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer können:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Entwicklungen in der Sozialen Arbeit in ihrer Relevanz für ihr Arbeitsfeld erfassen und fachlich diskutieren; • gesellschaftliche Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit in Bezug auf die Disziplin und die Profession analysieren und eine eigenständige Position beziehen; • Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung für die Weiterentwicklung von Praxiskonzepten nutzen; • Rechte und Pflichten in der Berufsrolle reflektieren und vertreten.
7.	Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Diskussion von aktuellen Entwicklungen der Professionalisierung Sozialer Arbeit,

		<ul style="list-style-type: none"> • eine wissenschaftlich fundierte Vertiefung einzelner Theorie- und Praxiskonzepte aus verschiedenen Handlungsfeldern • die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen aus den Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit.
8.	Ausgewählte Literatur	<p>Büchner, Stefanie (2012): Soziale Arbeit als transdisziplinäre Wissenschaft : Zwischen Verknüpfung und Integration , 1. Aufl. [Online-Ausg.]. Wiesbaden : VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH</p> <p>Kleve, Heiko (2003): Sozialarbeitswissenschaft, Systemtheorie und Postmoderne : Grundlegungen und Anwendungen eines Theorie- und Methodenprogramms, Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag</p> <p>Mührel, Eric (2013): Menschenrechte und Demokratie : Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin, Wiesbaden: Springer-Verlag</p>
9.	Lehrveranstaltungen	<p>Beispiele für Lehrveranstaltungsthemen: Soziale Arbeit auf dem Weg der Professionalisierung - Systemische Ansätze Sozialer Arbeit und die Praxis</p> <p>Lebensführung als Systemproblem: Die Relevanz für die Profession und Disziplin Sozialer Arbeit</p> <p>Soziale Arbeit – auf dem Weg der Professionalisierung. Die Professionalisierungsdebatte in Theorie und Praxis</p> <p>Neue Forschungsansätze zur Sozialarbeitswissenschaft – Relevanz für die Profession</p> <p>Profession und Disziplin Sozialer Arbeit</p> <p>Psychische Störungen und professioneller Umgang mit schwierigen Klienten in der Sozialen Arbeit</p> <p>Das Individuum in der Fallgeschichte: Hintergründe verstehen und professionell handeln</p> <p>Ethische Dimension der Profession Sozialer Arbeit</p> <p>Umgang mit Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomenen in der Sozialen Arbeit</p> <p>Soziale Arbeit auf dem Weg der Professionalisierung: Diagnostik und stationäre Jugendhilfe</p> <p>Theorieentwicklungen in der Disziplin Sozialer Arbeit – Herausforderung für die Praxis</p> <p><u>Anmerkung:</u> Diese Liste von Themen ist weder abschließend noch verbindlich. Im Modul 1 Fachfortbildung können Themen aus der ganzen Bandbreite der Praxis der Sozialen Arbeit behandelt werden. Die Inhalte werden fortlaufend aktualisiert und angepasst an die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, den Bedarf der Praxis und die beruflichen Erfahrungen, die einzelne Dozentinnen/Dozenten in die Fachfortbildung einbringen können.</p>
10.	Zugangsvoraussetzungen	keine

		<ul style="list-style-type: none"> • Durch das Einnehmen einer Außenperspektive auf individuelle, fachliche und institutionelle Fragen werden Interaktionen, Muster und Prozesse sichtbar. • Supervision schafft Raum, den Blick auf Faktoren zu lenken, die im beruflichen Alltag nicht gesehen oder nicht gewertet werden und ermöglicht damit neue Lösungen. Supervision arbeitet lösungs- und ressourcenorientiert. • Zu den wichtigsten Supervisionsmethoden gehören Hypothesenbildung, Auftrags- und Kontextklärung, zirkuläre, ressourcen- und lösungsorientierte Fragen, Systemkommentare, Reframing, die Arbeit mit Skulpturen, Genogrammen und Organigrammen, die Nutzung von Zeitlinien und der Einsatz von Ritualen, Geschichten und Metaphern. Die Standards der Berufsverbände für Supervision sind Grundlage der Arbeit. 				
8.	Ausgewählte Literatur	<p>Graf, Eva-Maria (2012): Beratung, Coaching, Supervision: Multidisziplinäre Perspektiven vernetzt, 1. Aufl. [Online-Ausg.]. Wiesbaden : VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH</p> <p>Rappe-Giesecke, Kornelia (2009): Supervision für Gruppen und Teams. 4., aktualisierte Auflage Berlin, Heidelberg, u. a. : Springer-Verlag</p> <p>Schmid, Bernd; Veith, Thorsten; Weidner, Ingeborg (2010): Einführung in kollegiale Beratung; Heidelberg: Carl-Auer Verlag</p>				
9.	Lehrveranstaltungen	fortlaufende Gruppensupervision				
10	Zugangsvoraussetzungen	keine				
11	Angebotsturnus	je Durchgang der Maßnahme				
12	Semester (WiSe/SoSe)/ Semesterlage (Empfehlung) Zahl der Unterrichtstage	Durchführung der Maßnahme ist nicht an die Semesterzeiten gebunden ./. 7 Unterrichtstage zu 8 Unterrichtsstunden				
13	Umrechnung auf Semesterwochenstunden	ca. 4 SWS				
14	Modulprüfung	keine				
15	Arbeitsaufwand	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Kontaktstudium: 56</td> <td style="width: 50%;">Arbeitsstunden insgesamt: 90</td> </tr> <tr> <td>Selbststudium: 34</td> <td>Credit Points: 3 CP</td> </tr> </table>	Kontaktstudium: 56	Arbeitsstunden insgesamt: 90	Selbststudium: 34	Credit Points: 3 CP
Kontaktstudium: 56	Arbeitsstunden insgesamt: 90					
Selbststudium: 34	Credit Points: 3 CP					
16	Sonstige Anmerkungen (z. B. Anmeldeformalitäten, max. Teilnehmer/innen-Zahl)	ca. 8 bis 12 Teilnehmerinnen/Teilnehmer (da Supervision nur in einer kleinen Lerngruppe sachgerecht durchführbar ist)				

1.	Studienangebot	Berufsanerkennungsjahr Soziale Arbeit
2.	Modul	BAJ-3
3.	Modulbezeichnung	Wahlbereich (§ 6 BAJO)
4.	Modulverantwortliche/r	Koordinator/in für das Berufsanerkennungsjahr
5.	Lehrende	Lehrende des Faches Soziale Arbeit Externe Lehrende (wechselnd)
6.	Kompetenzen „Wissen und Verstehen“ „Können“	Abhängig vom Thema der gewählten Veranstaltung.. Abhängig vom Thema der gewählten Veranstaltung.
7.	Inhalte	Allgemeine und spezielle Themen der Sozialen Arbeit und ihrer einzelnen Handlungsfelder. Die einzelnen Gebiete sind optional und werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach ihren fachlichen Interessen zusammengestellt.
8.	Ausgewählte Literatur	entsprechend dem Thema der Lehrveranstaltung
9.	Lehrveranstaltungen	diverse
10.	Zugangsvoraussetzungen	keine
11.	Angebotsturnus	je Durchgang der Maßnahme
12.	Semester (WiSe/SoSe)/ Semesterlage (Empfehlung) Zahl der Unterrichtstage	Durchführung der Maßnahme ist nicht an die Semesterzeiten gebunden ./. 6 Unterrichtstage zu 8 Unterrichtsstunden (im Berufsanerkennungsjahr insgesamt)
13.	Umrechnung auf Semesterwochenstunden	ca. 4 SWS
14.	Modulprüfung	keine
15.	Arbeitsaufwand	Kontaktstudium: 48 Selbststudium: 12 Arbeitsstunden insgesamt: 60 Credit Points: 2 CP
16.	Sonstige Anmerkungen (z. B. Anmeldeformalitäten, max. Teilnehmer/innen-Zahl)	max. 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer

1.	Studienangebot	Berufsanerkennungsjahr Soziale Arbeit
2.	Modul	BAJ-4
3.	Modulbezeichnung	Praxisbericht (§ 8 BAJO) und Kolloquium (§ 10 SozHeilVO, § 11 BAJO)
4.	Modulverantwortliche/r	Koordinator/in für das Berufsanerkennungsjahr
5.	Lehrende	./.
6.	Kompetenzen „Wissen und Verstehen“ „Können“	Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann. In einem Prüfungsgespräch, dem Kolloquium, soll die Teilnehmerin/der Teilnehmer nachweisen, dass sie/er sich sachgerecht in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik einschließlich der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit eingearbeitet und die Fachkenntnisse vertieft hat. s. o.
7.	Inhalte	Die Teilnehmerin/der Teilnehmer fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an. In den einzelnen Modulen (BAJ-1 bis BAJ-3) finden keine studienbegleitenden Leistungskontrollen statt. Das Berufsanerkennungsjahr schließt mit einem Kolloquium ab. Hierbei handelt es sich um ein Prüfungsgespräch über Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ergeben.
8.	Ausgewählte Literatur	Kreft, Dieter (Hg.) (2013): Wörterbuch Soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 7., vollst. überarb. und aktualisierte Aufl., Weinheim [u.a.] : Beltz Juventa Fachliteratur entsprechend dem Handlungsfeld der berufspraktischen Tätigkeit
9.	Lehrveranstaltungen	./.
10.	Zugangsvoraussetzungen	für <u>Kolloquium</u> : erfolgreiche Praktikumsbeurteilung und mit „bestanden“ bewerteter Praxisbericht; weitere Voraussetzungen siehe §§ 9, 10 BAJO
11.	Angebotsturnus	./.
12.	Semester (WiSe/SoSe)/ Semesterlage (Empfehlung) Zahl der Unterrichtstage	Durchführung der Maßnahme ist nicht an die Semesterzeiten gebunden ./. 1 Tag (Kolloquium)
13.	Umrechnung auf Semesterwochenstunden	./.
14.	Modulprüfung	BAJ-4.1): Abgabe des Praxisberichts BAJ-4.2): Kolloquium
15.	Arbeitsaufwand	Kontaktstudium: ./. Arbeitsstunden insgesamt: 105 Selbststudium: ./. Credit Points: 3,5 CP

16	Sonstige Anmerkungen (z. B. Anmeldeformalitäten, max. Teilnehmer/innen-Zahl)	<u>Umfang des Praxisberichts:</u> mind. 15, max. 25 Seiten <u>Dauer des Kolloquiums:</u> <ul style="list-style-type: none">• etwa 30 Minuten bei einem Einzelgespräch• etwa 20 Minuten je Prüfling bei Gruppengespräch (mit höchstens fünf Prüflingen)
----	---	--

Anlage 2: Urkunde

URKUNDE

Die Universität Vechta verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geboren am in

die Berechtigung, die Bezeichnung

**Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin (B. A.)
/Sozialpädagogin (B. A.)***

**Staatlich anerkannter
Sozialarbeiter (B. A.)/Sozialpädagoge (B. A.)***

zu führen.

Vechta, den

Vizepräsidentin/Vizepräsident für Lehre und Studium

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Nicht Zutreffendes streichen. Der Zusatz B. A. nur bei entsprechendem Studienabschluss.

Anlage 3: Zeugnis

Zeugnis

**über den Erwerb der Staatlichen Anerkennung von
Sozialarbeiterinnen (B. A.)/Sozialpädagoginnen (B. A.)
und Sozialarbeitern (B. A.)/Sozialpädagogen (B. A.)**

Frau/Herr*

geboren am in

hat im Rahmen des Berufsanererkennungsjahres die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen, an 16 Tagen begleitender Lehrveranstaltungen zu Themen der Profession und Disziplin Sozialer Arbeit mit je 8 Ustd. ordnungsgemäß teilgenommen und das abschließende Kolloquium am bestanden. Die begleitenden Lehrveranstaltungen, der Praktikumsbericht und das Kolloquium werden zusammen mit 10 ECTS Punkten bewertet.

Damit hat sie/er* die Voraussetzungen der gemäß § 7 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) erlassenen Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. 2013, 38 ff.) erfüllt.

Vechta, den

Vizepräsidentin/Vizepräsident für Lehre und Studium

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Nicht Zutreffendes streichen. Den Zusatz B. A. nur bei entsprechendem Studienabschluss.

Anlage 4: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

Frau/Herr*

geboren am in

hat im Rahmen des Berufsanererkennungsjahres zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen (B. A.)/Sozialpädagoginnen (B. A.) und Sozialarbeitern (B. A.)/Sozialpädagogen (B. A.) folgende Module und Prüfungsleistungen erbracht:

Nr.	Module und Lehrveranstaltungen	Tage	Std.	Veranstalter	CP
	Modul BAJ-1: Fachfortbildung	3		Universität Vechta	1,5
	Seminar.....				
	Seminar....				
	usw.				
	Modul BAJ-2: Supervision	7		Universität Vechta	3
				
				
	Modul BAJ-3 : Wahlbereich	6			2
	Seminar....			z. B. Universität Vechta	
	Seminar...			z. B. Universität Vechta in Kooperation mit Bildungsträger...**	
	Seminar....			z. B. Bildungsträger...**	
	Modul BAJ-4: Praxisbericht und Kolloquium			Universität Vechta	3,5
	Summe				10

Ein Unterrichtstag (8 Unterrichtsstunden) im Modul BAJ-2 (Supervision) wurde entschuldigt versäumt.*

Vechta, den

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Siegel der Universität Vechta

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Name der Institution.

**Gebührenordnung
für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung
von Sozialarbeiterinnen (B. A.)/Sozialpädagoginnen (B. A.) und
Sozialarbeitern (B. A.)/Sozialpädagogen (B. A.) – (GebO BAJ)**

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 13 Abs. 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 23. Sitzung am 27. Februar 2013.

Teil 1

Gebühren für die Teilnahme an dem besonderen Studienangebot Berufsanererkennungsjahr

§ 1

Höhe der Gebühr

¹Das Berufsanererkennungsjahr für den Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen (B. A.)/Sozialpädagoginnen (B. A.) und Sozialarbeitern (B. A.)/Sozialpädagogen (B. A.) ist ein besonderes Studienangebot im Sinne von § 13 Abs. 3 NHG. ²Für die Teilnahme wird eine Gebühr in Höhe von 440,00 € erhoben.

§ 2

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) ¹Die Teilnahmegebühr wird zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin fällig. ²Geht die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig auf dem von der Universität angegebenen Konto ein, so wird die Bewerberin/der Bewerber von diesem Aufnahmetermin des Berufsanererkennungsjahres ausgeschlossen.
- (2) ¹Auf begründeten Antrag kann die Möglichkeit der Ratenzahlung gewährt werden. ²Höhe und Anzahl der Raten werden vereinbart. ³Die Entscheidungen über den Antrag trifft die Koordinatorin/der Koordinator für das Berufsanererkennungsjahr (§ 3 der Ordnung für das Berufsanererkennungsjahr zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen (B. A.)/Sozialpädagoginnen (B. A.) und Sozialpädagogen (B. A.)/Sozialarbeitern (B. A.) (BAJO).

§ 3

Rückerstattung der Teilnahmegebühr

- (1) Tritt eine Bewerberin/ein Bewerber von der Anmeldung zurück oder bricht innerhalb eines Monats nach Beginn der Ausbildung das Berufsanererkennungsjahr ab, so wird die Teilnahmegebühr rückerstattet.
- (2) Bei einem vorläufigen Zulassungsbescheid (§§ 6 Abs. 3, 5 Abs. 5 BAJO) wird die gezahlte Teilnahmegebühr zurückerstattet, wenn der abschließende Zulassungsbescheid nicht erteilt wird.
- (3) Entstehen der Bewerberin/dem Bewerber Kosten durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Fortbildungsangeboten anderer Hochschulen oder Bildungsträger, die ihr/ihm auf die für das Berufsanererkennungsjahr zu erbringenden Leistungen angerechnet werden, so begründet dies weder einen Anspruch auf Rückerstattung oder Teilrückerstattung der Teilnahmegebühr, noch einen Anspruch auf Übernahme dieser Kosten durch die Universität Vechta.

Teil 2**Gebühren für das Verfahren zur Erteilung der Staatlichen Anerkennung bei gleichwertiger Befähigung durch eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Gleichwertigkeitsfeststellung)****§ 4****Staffelung der Gebühren**

In Umsetzung des Gebührenrahmens gemäß Nr. 18.2 der Anlage zu § 1 AllGO (Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung – Nds. GVBl. 2013,) werden für den Aufwand im Verfahren zur Gleichwertigkeitsfeststellung hinsichtlich einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung (§ 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 der Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilVO) vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl 2013 S. 38 ff)) am Verwaltungsaufwand bemessene, gestaffelte Gebühren erhoben.

§ 5**Gebühr für die Prüfung des Antrags**

¹Die Gebühr für die Prüfung des Antrags auf Erteilung der Staatlichen Anerkennung wegen gleichwertiger Befähigung durch eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung (§ 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 SozHeilVO) beträgt 100,00 €. ²Diese Gebühr ist in jedem Falle, auch neben einer Gebühr gemäß § 6 oder § 7, zu entrichten.

§ 6**Gebühr für die Abnahme einer Eignungsprüfung**

Für die Abnahme der Eignungsprüfung (Hausarbeit oder Präsentation und mündliches Fachgespräch, § 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 Satz 2 SozHeilVO) wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 7**Gebühr für die Durchführung eines Anpassungslehrgangs**

- (1) Für die Durchführung eines Anpassungslehrgangs (§ 15 BAJO i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 3 SozHeilVO) wird für jedes Semester, in dem Lehrveranstaltungen belegt werden, bei bis zu 4 Semesterwochenstunden (SWS) eine Gebühr von 50,00 €, ab 5 SWS eine Gebühr von 75,00 € erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Abnahme der am Ende des Anpassungslehrgangs durchzuführenden Prüfung (Hausarbeit oder Präsentation, § 15 BAJO i. V. m. §3 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 3 Satz 4 SozHeilVO) beträgt 100,00 €.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.